

H + G Göttingen e. V. begrüßt Bundesratsbeschluss zur Änderung der Trinkwasserverordnung – Legionellenprüfung vereinfacht

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2012 die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung verabschiedet. Erst im November 2011 war die Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten und hatte aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes zur Prüfung von Legionellen im Trinkwasser und der kurzen Intervalle und Fristen für viel Unruhe gesorgt. Die ursprüngliche Frist zur Erstprüfung der Warmwasseranlagen sollte bereits am 31. Oktober 2012 auslaufen. Bei Nichtbefolgung der Prüfpflichten drohte Immobilieneigentümern eine Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro.

Geschätzt wird die Anzahl der Trinkwasseranlagen in Deutschland auf ca. 2 Millionen. Der ursprünglich geplante Untersuchungsumfang stellte eine nicht zumutbare Belastung für Kommunen, Betriebe, Verwalter und private Eigentümer dar. Gesundheitsämter und Labore haben bundesweit nicht annähernd die Kapazitäten zur Umsetzung der zunächst geplanten Maßnahmen. Unnötige Kosten in jährlicher Millionenhöhe wären zur Erfüllung der umfangreichen Prüf-, Anzeige- und Meldepflichten entstanden.

„Mit der Verordnung vom 12. Oktober 2012 hat der Bundesrat praxisferne Regelungen wieder aufgehoben, dem Gesundheitsschutz Genüge getan und hunderttausende privater Immobilieneigentümer entlastet - und auch deren Mieter, die erhebliche Betriebskosten sparen. Wir begrüßen das ausdrücklich!“ so Pressesprecherin Susanne Et-Taib von H + G Göttingen e. V. dazu. „Jetzt muss nur noch die Bundesregierung so schnell wie möglich zustimmen, damit die neue Verordnung endgültig in Kraft tritt!“

Was ändert sich nun für Immobilieneigentümer an den Melde- und Untersuchungspflichten gegenüber den Gesundheitsämtern (sofern die neue Verordnung „Gesetz“ wird)?

- Die Frist für die erste Durchführung der Legionellenprüfung wurde um 14 Monate auf den 31. Dezember 2013 verlängert (bisher 31.10.2012).
- Das Untersuchungsintervall für die Trinkwasseranlagen wird für Vermieter von Wohnungen von einem Jahr auf drei Jahre verlängert.
- Die Meldepflicht entfällt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden.
- Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern werden grundsätzlich von der Prüfpflicht ausgenommen.

Nach wie vor müssen die Vermieter, die eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ betreiben, an mehreren Entnahmestellen Proben generieren und diese von eigens hierzu akkreditierten Speziallaboren auf Legionellen untersuchen lassen. Die Kosten hierfür tragen zunächst die Eigentümer, in der Regel sind sie aber auf die Mieter umlegbar. Zeit für die Erstprüfung ist nun bis zum 31.12.2013 – auch wenn diverse Wärmedienstleister derzeit in nicht ganz seriösen Rundschreiben die Eigentümer verunsichern, um schnell noch Aufträge zu generieren.

Eine Liste der akkreditierten Labore liegt in unserer Geschäftsstelle am Groner-Tor 1 zur Mitnahme aus.

Göttingen, den 8. November 2012

Susanne Et-Taib
Öffentlichkeitsbeauftragte / Pressesprecherin
H + G Göttingen e. V.